

## Urteil

In dem Disziplinarverfahren

des Berliner Tisch-Tennis Verband e.V. (in der Folge BTTV)  
vertreten durch den [REDACTED] des Kontrollausschusses des BTTV  
[REDACTED] - Antragsteller -

gegen

das Mitglied des [REDACTED],  
[REDACTED] – Antragsgegner-

wegen

eines Verstoßes gegen das im § 2 Abs. 1 der Satzung des BTTV festgeschriebene Verbot rassistischer, verfassungs- und fremdenfeindlicher Bestrebungen und anderer diskriminierender oder menschenverachtender Verhaltensweisen

hat das Verbandsgericht des Berliner Tisch-Tennis Verbandes e.V. in der Besetzung

Peter Logsch	als Vorsitzender
Derrick Bruschi	als Beisitzer
Manfred Schönebaum	als Beisitzer

nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 25.04.2019 einstimmig für Recht erkannt:

1. Gegen den Antragsgegner wird eine zeitweilige Sperre für den gesamten Individual- und Mannschaftsspielbetrieb des BTTV bis zum Ablauf des 31.12.2019 ausgesprochen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

### Sachverhalt:

Der Antragsgegner nahm als aufgestellter Spieler der Gastmannschaft am Mannschaftsspiel Nr. 2 der Spielklasse Senioren 40, [REDACTED] am 07.01.2019 ab 19:15 Uhr teil. Im fortgeschrittenen Verlauf des Mannschaftskampfes (Spiel Nr. 9 der Spielreihenfolge) begab sich der Spieler des gastgebenden Vereins [REDACTED] an die Spielbox und unterbrach die laufende Begegnung, um sich seine, nach zuvor dort absolviertem Spiel vergessene, Trainingsjacke zu holen. Daraufhin wurde er durch den Antragsgegner als „Dorftrottel“ bezeichnet und weiterführend, einen Erklärungsversuch unterbindend, durch die verbalen Äußerungen: „er habe als Ausländer nichts zu sagen“ und „solle wieder da hingehen, wo er herkomme“

herabwürdigend und fremdenfeindlich beleidigt. Für die Wortwahl entschuldigte er sich später nach Abschluss des Mannschaftskampfes beim betroffenen Spieler.

Eine weitere Eskalation konnte durch das besonnene Verhalten der Verantwortlichen beider Vereine verhindert werden. Der Antragsgegner wurde von der eigenen Mannschaft mit sofortiger Wirkung von der weiteren Teilnahme am laufenden Mannschaftskampf ausgeschlossen und in der Folge durch den Spielleiter mit einer vorläufigen Spielsperre für den Seniorenspielbetrieb belegt.

In der Antragsschrift vom 11.03.2019, Eingang beim Verbandsgericht am 21.03.2019, fasst der Antragsteller das Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung zusammen und beantragt, gegen den Antragsgegner gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung des BTTV „für die kommende Saison 2019/2020 – Hinserie – eine Sperre für die ersten drei Spiele der Seniorenklasse auszusprechen.“

Da es sich nach Auffassung des Einzelrichters, ausgeübt durch den Vorsitzenden des Verbandsgerichts, um einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung handelt, wurde durch diesen gemäß § 4 Abs. 2 Rechts- und Disziplinarordnung (RDO) eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Verbandsgericht zum 25.04.2019, 19:00 Uhr, angeordnet.

Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf die in den Akten befindlichen Dokumente verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

#### **I. Zulässigkeit und Begründetheit**

Der gestellte Antrag ist zulässig und begründet. Der Kontrollausschuss des BTTV ist gemäß § 2 Abs. 2 der RDO originär für die Einleitung von Disziplinarverfahren vor dem Verbandsgericht und das Stellen der notwendigen Anträge zuständig.

Der Antragsgegner ist Angehöriger des BTTV (Verbandsangehöriger) gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung des BTTV und untersteht somit unmittelbar den satzungsmäßigen Anordnungen des BTTV und weiterer Ordnungen und Bestimmungen.

Die beantragte Disziplinarmaßnahme ist gemäß § 26 Abs. 1, zweiter Spiegelstrich, Ziffer 3 der Satzung des BTTV zulässig.

Die sachliche Zuständigkeit des Verbandsgerichts ergibt sich aus § 25 Abs. 1 Ziffer 1 der Satzung des BTTV i. V. m. § 3 Absatz 2, Buchstabe a der RDO des BTTV.

#### **II. Würdigung**

Für das Verbandsgericht bestehen keinerlei Zweifel daran, dass sich der den Gegenstand des Verfahrens bildende Sachverhalt genau so zugetragen hat. Insbesondere durch die zeugenschaftlichen Aussagen in der mündlichen Verhandlung wurde noch einmal die tiefe Betroffenheit der am Mannschaftskampf beteiligten Spieler nach der nicht vorhersehbaren Reaktion des Antragsgegners reflektiert. So ist der unmittelbar betroffene Spieler auch nach mehreren Wochen

Abstand nicht in der Lage, diese Vorkommnisse persönlich vollständig zu verarbeiten, zumal ihm bisher solche oder ähnliche Äußerungen weder im Privatleben noch im langjährigen Sportumfeld entgegen gebracht worden sind. Die nach dem Mannschaftskampf vom Antragsgegner geäußerte mündliche Entschuldigung wurde von ihm bestätigt, wenn auch bei ihm Zweifel ob der Ehrlichkeit bestehen blieben.

Hinweise auf eine eventuell bereits vor dem Mannschaftskampf bestehende Beeinträchtigung des Antragsgegners (z. B. durch Alkoholgenuß) waren durch die Zeugen nicht wahrnehmbar. Auch das Verhalten des Antragsgegners in den zuvor stattgefundenen Spielen des Mannschaftskampfes – hier kam es z. B. bereits im Eingangsdoppel zum direkten Aufeinandertreffen beider unmittelbar Beteiligter – ließ keinerlei Annahmen auf das spätere Verhalten zu.

Auch unter Zugrundelegung vorhandener Emotionalität im sportlichen Wettkampf und der nicht regelkonformen Unterbrechung einer laufenden Begegnung – die jedoch so gerade in den unteren Spielklassen immer wieder praktische Realität ist – kann das Verbandsgericht keinerlei entschuldigende Gründe für das Verhalten des Antragsgegners erkennen.

Dieser selbst hat sich am Verfahren in keiner Form beteiligt. Da weder eine schriftliche Äußerung vorliegt, er der ordnungsgemäßen Ladung zur mündlichen Verhandlung keine Folge leistete oder sich durch Dritte vertreten ließ, liegen keine Angaben zur persönlichen Motivation für ein derartiges Fehlverhalten vor. Da dem Verbandsgericht auch keine Tatsachen bekannt wurden, die für ein wiederholtes und gleichartiges Handeln sprechen, wurde hier von einer Erst- und Einzelhandlung ausgegangen.

Das Urteil des Verbandsgerichts liegt in Höhe und Ausmaß über dem Antrag des Kontrollausschusses. Dabei wurde hier davon ausgegangen, dass das Verhalten des Antragsgegners nicht nur die Rechte der Spielerinnen und Spieler in den Seniorenklassen verletzt, sondern die der gesamten Berliner Tischtennis Gemeinschaft, für die auch ohne Unterschied die Verbandssatzung gilt. Ein spezifisches Fehlverhalten für den Seniorenbereich konnte das Verbandsgericht dabei nicht erkennen. Aus diesen Gründen wurde hier die zeitweilige Spielsperre auf den gesamten Individual- und Mannschaftsspielbetrieb des BTTV ausgedehnt.

Gerade im Sport ist das gemeinschaftliche Miteinander, unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft oder eines Behinderungsgrades, die Basis für ein sinnerfülltes Verbands- und Vereinsleben. Das wird nicht nur durch den in der Satzung des BTTV verankerten Zweck des Verbandes deutlich, sondern auch durch die seit Jahrzehnten gelebte Praxis in Berlin. Unabhängig von gesellschaftspolitischen Entwicklungen ist deshalb besonders im Sport ein fremdenfeindliches Verhalten in keiner Form zu tolerieren und muss als schwerwiegender Angriff auf die Regeln des Gemeinschaftslebens angesehen und entsprechend geahndet werden, auch um einer eventuellen Wiederholung entgegen zu wirken.

Unter Einbeziehung der unmittelbar nach der Handlung von der Spielleitung angeordneten vorläufigen Spielsperre wird diese, ausgeweitet bis zum 31.12.2019,



als notwendig und angemessen angesehen. Dabei wurde jedoch das leicht fortgeschrittene Alter des Antragsgegners nicht unberücksichtigt gelassen. Auch wenn seine Verhaltensweise nicht entschuld- und tolerierbar ist, soll es ihm ermöglicht werden – die eigene Reflektion der Handlung vorausgesetzt und die richtigen Schlussfolgerungen ergreifend – in naher Zukunft wieder ein spielberechtigtes Mitglied der Berliner Tischtennisvereine zu sein.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 22 Absatz 1 der RDO des BTTV.

**III. Hinweis**

Urteile des Verbandsgerichts sind innerhalb der Verbandsgerichtsbarkeit endgültig.

gez. Peter Logsch  
Vorsitzender des Verbandsgerichts